



WORKING PAPERS ON STATE

— GOVERNANCE AND ADMINISTRATION —

No. 8/2017

Lajos Cs. Kiss

Wie ist staats-theoretische Grundlagenforschung möglich?

Nemzeti Közzolgálati Egyetem · National University of Public Service
Budapest

ISSN 2498-5627
www.allamtudomany.hu

Wie ist staatsrechtliche Grundlagenforschung möglich?

Entwurf und Strategie.²

I. Problemstellung

Eine allgemeine Staatstheorie in der ungarischen Rechtswissenschaft, konzeptualisiert nach Paradigmen, bzw. Forschungsprogramme der europäischen Staatslehreüberlieferung³ gab es nicht, und ist auch heute nicht vorhanden, höchstens in Ansätzen, die voneinander völlig unabhängig, ohne jede Auseinandersetzung und gegenseitige diskursive Überprüfung existieren.

Hinsichtlich dieser semantischen Tatsache und des heutigen Standes des euroatlantischen staatsrechtlichen Diskurses⁴ geht die Forschung von der Annahme aus, dass eine allgemeine Staatstheorie – in deren Rahmen versucht wird, eine Identifikation und vollständige (allseitige) Beschreibung des Staatsphänomens zu liefern – vermutlich nur im Kontext der Auseinandersetzung mit den soziologischen Gesellschaftstheorien ausgearbeitet werden kann.

¹ Forschungsprofessor, Nationale Universität für den Öffentlichen Dienst, Ungarn.

² „Das Werk wurde im Rahmen des Prioritätsprogramms mit Identifikationsnummer KÖFOP-2.1.2-VEKOP-15-2016-00001 mit dem Titel „Entwicklung des Öffentlichen Dienstes gerichtet auf Gute Regierungsführung“ in der Grundforschung Staatslehre (Államelméleti alapkutató 2016-2018; 2016/86 NKE-AKFI) im Auftrag von Nationale Universität für Öffentlichen Dienst fertiggestellt. Der Aufsatz dient als Fundament für die Kooperation mit den Partnerinstitutionen und sie bietet einen möglichen Ansatzpunkt für die gemeinsame Diskussion über Staatslehre. Der Aufsatz ist eine erweiterte und fortentwickelte Version des im Rahmen des Projekts eingereichten Forschungsplans. .)

³ Abgesehen von der im begrifflichen Rahmen des wissenschaftlichen Sozialismus konzipierten Staatstheorie, die im Zeitalter der politischen Wende in postkommunistischen ostmitteleuropäischen Staaten durch die politisch-juristische Theorie des bürgerlichen Rechtsstaates, bzw. die Lehre von rule of law radikal abgesetzt worden ist.

⁴ Das Verhältnis der deutschen Rechtswissenschaft zur Staatsproblematik und die grundsätzlich paradoxe Charakteristik der momentanen geistesgeschichtlichen Staatsauffassung des modernen Staatsverständnisses kommen in den Thematisierungen bezüglich der Positionierung der Erscheinung „Staat“ und der Einordnung der Staatslehre ins System der Disziplinen sehr gut zum Ausdruck. Diese verwenden Bilder wie „Abschied und Rückkehr“, „Aufstieg und Untergang“, „Verabschiedung und Wiederentdeckung“ und beweisen dadurch die unfragliche existenzielle Bedeutung des Staates. Das Vorhandensein des Staatsdiskurses und die scheinbare Unbeherrschbarkeit der Auslegungskomplexität – insbesondere im sich verschärfenden Streit über die Staatlichkeit der Europäischen Union – weisen eindeutig darauf hin, dass der Staat als strukturell-funktionales Problem ständig einer Auslegung und Lösung bedarf. Dazu siehe vor allem: Rüdiger Voigt (Hrsg.): *Abschied vom Staat – Rückkehr zum Staat*. Baden-Baden, 1993, Nomos Verlagsgesellschaft; Martin von Crefeld: *Aufstieg und Untergang des Staates*. München, 1999, Gerling Akademie Verlag; Andreas Voßkuhle – Christian Blumke – Florian Meinel (Hrsg.): *Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen*. Berlin, 2013, Duncker & Humblot. Die von der Nomos Verlagsgesellschaft (Baden-Baden) und vom Felix Steiner Verlag (Stuttgart) mit dem Titel *Staatsverständnisse*, bzw. *Staatsdiskurse* herausgegebenen Reihen zeigen die existenzielle Bedeutung und wissenschaftliche Wichtigkeit der Staatsproblematik. Zusammensetzung und Schwerpunkte der Vorlesungen und Übungen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten deutscher Universitäten sowie die Forschungsrichtungen im Mainstream bezeugen jedoch gerade das Gegenteil.

Aus dieser Annahme folgt, dass die Theoriekonstruktion auf eine Herangehensweise angewiesen ist, die einen dazu zwingt, die Grenzen des Geltungsbereichs des rechts- und des politikwissenschaftlichen Erkennens zu überschreiten und dadurch auf einem anderen Reflexionsniveau beide umzufassen und miteinander zu vereinen. Aber wenn man sich mit den Konstitutionsproblemen einer möglichen allgemeinen Staatstheorie auf überzeugende Weise und auch erfolversprechend auseinandersetzen will, muss die Grundannahme der Forschung strenger formuliert werden: eine wahrheits-, konsens- und konkurrenzfähige Staatstheorie lässt sich nur im Rahmen der Theorie der Sozialität erarbeiten.⁵

Die Darlegung und Rechtfertigung unserer These setzt eine parallele Thematisierung der semantischen und der strukturellen Ebenen der soziokulturellen Evolution voraus, und erfordert die ideen- und theoriegeschichtliche, bzw. wissenssoziologische Deutung der europäischen rechts-, staats- und gesellschaftstheoretischen Tradition, und auch die analytische Beschreibung der Anknüpfungspunkte innerhalb dieser Tradition, d. h. diejenige Methode der Rekonstruktion, die sich nach dem tatsächlichen strukturellen Verlauf der europäischen und der ungarischen Staatsentwicklungen richtet.

Es wird in der Grundlagenforschung zwischen vier sinngemäß zusammenhängenden Forschungsrichtungen, bzw. Programmen der Theoriekonstruktion (Meilensteine) unterschieden: I. allgemeine Staatstheorie; II. Staatsverständnisse der historischen Nationalstaatsentwicklungen: Staatslehre und Staatstheorie; III. Theorie der Staatsfunktionen und des Regierens; IV. Theorie des „guten Staates“. Die Forschungsrichtungen werden aus formaler Sicht der funktionellen Allgemeinheit durch Theorien der Staatsfunktionen (des Regierens) und des „guten Staates“ miteinander verbunden und auf die Problemebene der funktionsspezifischen Anwendungsfelder (Systemrationalitäten) umgeleitet. Mittels dieses Verfahrens lassen sich die verschiedenen, miteinander zusammenhängenden Abstraktionsebenen der begrifflichen Auffassung des als gesellschaftliches, politisches und juristisches Phänomen identifizierten Staates in Form eines Grunddiskurses einigen und dadurch miteinander synoptisch verknüpfen. Auf dieser Art und Weise wird ermöglicht, eine umfassende theoretische Beschreibung über das Phänomen Staat zu geben. Die Forschung wird von der Überzeugung geleitet, dass man nur aufgrund einer vollständigen Beschreibung

⁵ Diese Änderung der Betrachtungsweise erfordert eine Loslösung der staatsrechtlichen Begriffsbildung sowohl vom politischen, als auch vom staatsrechtlichen Diskurs. Die Kennzeichen der Wahrheits-, Konsens- und Konkurrenzfähigkeit beschreiben das Emergenzniveau der Staatstheorie; die Kennzeichen der Emergenz bedürfen, jedes einzeln, aber auch in ihrer gemeinsamen Anwendung einer Begründung. Die Beurteilung der Wahrheitsfähigkeit hängt von der angewendeten Wahrheitstheorie ab, die die gemäß den Korrespondenz-, Kohärenz- und Diskurstheorien etc. bestimmten spezifischen Wahrheitsvoraussetzungen aufeinander abstimmen kann. Die Beurteilung der Konsensfähigkeit hängt von der Möglichkeit der Schaffung einer gemeinsamen Denkgrundlage, und von der Überzeugungskraft der Theorie ab, die imstande ist, die Trennung des politischen und des wissenschaftlichen Diskurses voneinander, bzw. ihre Verknüpfungspunkte zu beschreiben. In diesem Zusammenhang besteht die Aufgabe der Grundlagenforschung darin, die im ideologischen Muster der Modernität, im geistigen Wettbewerb zwischen Liberalismus, Konservatismus, Sozialismus und Nationalismus entstandenen normativen „politischen Staatstheorien“ zu formalisieren, Modelle im Rahmen der funktionalistischen Annäherung an die soziologische Gesellschaftstheorie auszuarbeiten, und diese in den staatsrechtlichen Diskurs über- bzw. zurückzuführen. Die Beurteilung der Konkurrenzfähigkeit hängt davon ab, ob und auf welche Art und Weise und in welcher Tiefe die Ergebnisse der Grundlagenforschung fähig sind, zu Elementen des so genannten wissenschaftlichen Mainstreams zu werden.

dieser Art imstande sein kann, Strukturformen und Gesetzmäßigkeiten des staatlichen Funktionierens und der staatlichen Entwicklung zu erkennen.⁶

II. Relevanz

Im Rahmen dieser Forschung wird zum ersten Mal eine Diagnose und fächerübergreifende Zustandsaufnahme der ungarischen Staatstheorie unternommen. Aufgrund des Ergebnisses wird versucht, durch Zusammenschauen der europäischen und ungarischen theoretischen Überlieferung ein umfassendes Bild über die gegenwärtige Lage des Staatsverständnisses überhaupt, und über die möglichen Verknüpfungen, Einfügungen der staatsrechtlichen Auffassungen, Forschungsrichtungen/-programme etc. zu schaffen. Durch diese Zustandsaufnahme und Gestaltung eines staatsrechtlichen Lagebildes dieser Art arbeitet die Forschung darauf hin, den heimischen staatsrechtlichen Diskurs auf ein neues Niveau zu erheben, die erkenntnistheoretisch-methodologischen Voraussetzungen der staatsrechtlichen Begriffsbildung zu bestimmen, mögliche Ansatzpunkte der Konstitution einer allgemeinen Theorie des Staates tunlichst auf konsensfähige Weise zu erläutern. Daran anknüpfend müssen im Rahmen der Forschung zwei miteinander verbundene, zu grundlegenden Missverständnissen führende Thesen geklärt werden, um dadurch die deutsch-österreichische Tradition der Staatslehre ins rechte Licht zu rücken. (a) Die erste These bezieht sich auf die im wissenssoziologisch aufgefassten Entstehungskontext verankerte Einstellung und den Gesichtspunkt der Staatslehre. Nach ihnen gehört die Staatslehre wegen einer zu starken „Überdachung“ durch „eine spezifisch deutsche vordemokratische Tradition“ nicht eindeutig zum Bereich der Wissenschaft, folglich sind die durch sie herausgearbeiteten Staatsbegriffe untauglich, wissenschaftliche Kategorien zu sein.⁷ (b) Die zweite, auf das Begründungsproblem bezogene These verknüpft sich mit der ersteren. Die Staatslehre, aus begründungstheoretischer Sicht betrachtet, geht von der Annahme „der vorrechtlichen Existenz des Staates“ aus. Daraus folgt die Behauptung, dass der Staat dem Recht nicht nur ontologisch, sondern auch logisch vorausgeht. Dementsprechend ergeben sich aus dieser Annahme die folgenden außerwissenschaftlichen Konsequenzen: Die Vertreter der Staatslehre, ohne zu wollen und zu wissen, denken von vornherein auf eine vordemokratische Art und Weise, im verfassungsrechtlichen, bzw. verfassungstheoretischen Diskurs müssen sie von selbst gegen den Verfassungsstaat argumentieren, und aus diesem Grund

⁶ Teil dieser Forschungsrichtung ist die Forschung mit dem Titel *Historische Kontexte der Staatswissenschaft*, die eine vergleichende Rekonstruktion der Entwicklungsgeschichte der ungarischen Staatstheorie und Staatswissenschaft unternimmt. Zur Durchführung des Vorhabens wurde von Rechtshistorikern, Soziologen und Politologen eine selbstständige Forschungswerkstatt eingerichtet.

⁷ „Für den Staatsbegriff der deutschen staatsrechtlichen Tradition bleibt es bei der Feststellung, dass er zu stark einer spezifisch deutschen vordemokratischen Tradition verhängen bleibt, um als wissenschaftliche Kategorie taugen zu können.“ (Christoph Möllers: *Staat als Argument*. Zweite Auflage. Tübingen, 2011, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).) Es sei zu dieser Bewertung angemerkt, dass es sich im Falle dieser weitverzweigten Tradition um mit einander konkurrierende Staatsbegriffe, die unausweichliche Perspektivität des Staatsphänomens, grundverschiedene Stand- und Gesichtspunkte des Staates handelt, durch deren komplexe Zusammenfügungen sich ein Horizont der noch nicht durchdachten, diskursiv noch nicht überprüften Möglichkeiten der Theoriekonstruktionen auftut.

verfassungsstaatsfeindliche Konsequenzen in Kauf nehmen; all das führt unvermeidlich zur Herabsetzung der Relevanz der Staatslehre.⁸

Das erste Missverständnis besteht in der vermutlich ungewollten Vermengung des wissenschaftlichen mit dem politischen Diskurs, und demzufolge ist die staatstheoretische Problematik unbemerkt auf die Ebene des Politischen hinübergeglitten, und fortan kann man sie nur noch im ideologischen Argumentationskontext behandeln. Die von politisch-ideologischen Überlegungen geleitete staatstheoretische Forschung wird dadurch in den Dienst des Schutzes des bestehenden, üblicherweise von Ideen der liberalen Demokratie her interpretierten Verfassungsstaates gestellt. Das alles führt letztendlich zur absurden Gegenüberstellung der Begriffe Staat und Verfassung. In der sich als Mainstream zeigenden europäischen Verfassungstheorie hat die Gegenbegriffsbildung solchen Charakters die offensichtliche Funktion, die erkenntnistheoretisch-methodologisch-operationale Irrelevanz der Staatslehre zu beweisen, und dadurch ihr Aussperren vom verfassungsrechtlichen Diskurs wissenschaftlich zu legitimieren.

Demgegenüber ist unsere Forschung bestrebt, aufgrund einer klaren Unterscheidung zwischen der wissenschaftlichen, politischen, rechtlichen Diskursebenen und -logiken die Staatslehre von der Staatsrechtslehre „staatstheoretisch“ abzugrenzen, und sie als ein selbständiges Problem- und Forschungsfeld, von dem diskussions- und wahrheitsfähige Ansätze zur Konstitution einer Staatstheorie gewonnen werden können, zu bestimmen. Daran anknüpfend, streng im Bereich der Wissenschaft bleibend, sollen diejenigen Unklarheiten, die mit dem inter-, bzw. multidisziplinären Charakter der staatswissenschaftlichen Forschung zusammenhängen, aufgehoben werden.

Das zweite Missverständnis liegt in der einseitigen, verengten Auslegung, und in der Handhabung der deutsch-österreichischen Staatslehretradition. An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, als Ergebnis des geistigen Konkurrenzkampfs zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie haben sich im Werk von Georg Jellinek, Max Weber, Carl Schmitt, Hans Kelsen,⁹ Hermann Heller, Rudolf Smend, später Niklas Luhmann, neue Formvarianten des soziologischen Begriffs des Staates entfaltet, deren theoriekonstitutive Bedeutung und Emergenzfähigkeit man in mancher Hinsicht unberücksichtigt lässt. Falls man den wissenschaftlich-operationellen Sinne einer unabhängigen, selbstgesteuerten staatstheoretischen Forschung, und auch die Würde einer großen, wirkungsvollen Tradition überhaupt bewahren will, muss man in derselben Tradition einen anderen Weg suchen, auf dem zu ihr selbst zurückgekehrt werden kann.

Im Laufe der Erarbeitung des Forschungsentwurfs waren und sind wir von der zur Überzeugung gewordenen Einsicht geleitet, dass beide Fehlinterpretationen – ausgehend von der Betrachtungsweise einer allgemeinen Theorie des Staates, die im Einklang mit den

⁸ Die Schlussfolgerung in Paradoxon-Form ausgedrückt: In einer verfassungsstaatlichen (liberalen) Demokratie muss die vordemokratisch eingestellte Staatslehre durch ihr fehlerhaftes Begründungsverfahren sich selbst mit logischer Notwendigkeit aufheben.

⁹ In diesem Zusammenhang gilt Hans Kelsen's Rechtsstaatsbegriff als Gegenparadigma zum soziologischen Staatsbegriff. (Vgl. Hans Kelsen: *Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Eine kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht*. Tübingen, 1928, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck); Hans Kelsen: *Allgemeine Staatslehre*. Berlin, 1925, Verlag von Julius Springer.)

Theorien der Sozialität auszuarbeiten ist – auf eine konsensfähige Weise beseitigt werden können.¹⁰

III. Forschungsrichtungen

I. Allgemeine Staatstheorie

Die Einheitlichkeit des Forschungsablaufs soll – durch Bestimmung der Vorbedingungen, Ziele und Aufgaben – in einem Fundamentaldiskurs über die Konstitutionsmöglichkeiten einer allgemeinen Theorie des Staates geschaffen werden. In diesem auf die Ausarbeitung einer allgemeinen Staatstheorie gerichteten Diskurs findet die Koordination der Organisation und Durchführung der Teilforschungsprogramme statt.

Vorbedingung. Im Rahmen des grundlegenden Fundamentaldiskurses wird versucht, (a) den aktuellen Zustand der ungarischen staatsrechtlichen Standpunkte und Richtungen, die Auseinandersetzungen und möglichen Verknüpfungen zwischen ihnen zu erfassen, (b) aufgrund der konsensfähigen Durchführung einer staatsrechtlichen Lageanalyse die erkenntnistheoretisch-methodologischen Voraussetzungen und die möglichen Ansatzpunkte der Theoriekonstruktion darzustellen, (c) stichhaltige, starke Beweisgründe für eine problem- und gegenstandsgerechte Wiedereinführung der Zugangsweise der soziologischen Gesellschaftstheorien im laufenden staatsrechtlichen Diskurs zu erarbeiten. In Anbetracht dieser Vorbedingungen (besonders Punkt (c)) kann man wohl für eine reflexive staatsrechtliche Auffassung argumentieren, das heißt die Frage nach einer Staatstheorie stellen und beantworten, die imstande ist, zugleich eine Theorie des Erkenntnisobjekts und des wissenschaftlichen Beobachters dieses Objekts zu sein.

Ziel. Die Forschung verfolgt folgende Ziele: (a) Positionierung der Staatswissenschaften als selbständige Klasse der durch gemeinsame Problemstellungen und Forschungsfelder mit einander verbundenen Wissenschaftszweige innerhalb des Systems der Sozialwissenschaften – anhand der reflexiven Auffassung der Staatstheorie; (b) Abgrenzung und systemische Festlegung der verschiedenen Grund- und Teildisziplinen (Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft) in der Klasse der Staatswissenschaften; (c) Bestimmung der thematischen Richtungen des staatsrechtlichen Erkennens, sowie deren systemischer Verknüpfungen, Absteckung der Anwendungsbereiche; (d) Aufklärung der Verbindungen und Begründungszusammenhänge zwischen Staatstheorie, Verfassungstheorie, Theorie des internationalen Rechts.

¹⁰ Die Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte und der verschiedenen Varianten des soziologischen Begriffs des Staates einerseits und die der Staatsauffassungen in den soziologischen Gesellschaftstheorien andererseits bilden eine wichtige Teilrichtung der Forschung. (Vgl. Jürgen Habermas: *Theorie des kommunikativen Handelns*. Band 1-2. Frankfurt am Main, 1984, Suhrkamp; Niklas Luhmann: *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt am Main, 1986, Suhrkamp; Niklas Luhmann: *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt am Main, 2002, Suhrkamp; Richard Münch: *Die Struktur der Moderne. Grundmuster und differentielle Gestaltung des institutionellen Aufbaus der modernen Gesellschaften*. Frankfurt am Main, 1984, Suhrkamp, 303-530. o.; Richard Münch: *Die Kultur der Moderne*. Band 1-2. Frankfurt am Main, 1986, Suhrkamp; Niklas Luhmann: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt am Main, 1997, Suhrkamp.)

Aufgabe. Im Laufe der Forschung sollen folgende Aufgaben der Theoriekonstruktion umgesetzt werden: Die auf (prinzipiell) unterschiedliche Weise staatsbezogenen Gesichtspunkte der Soziologie, Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft lassen sich auf der Reflexionsebene der Gesellschaftstheorien funktional mit einander verknüpfen, und aufgrund dessen wird man imstande sein, (a) einerseits das Staatsphänomen erfolgversprechend begrifflich zu identifizieren und davon eine vollständige Beschreibung zu geben, (b) andererseits parallel dazu die Staatstheorie als Wissenschaftstheorie zu begründen, mittels ihres Anspruchs auf Allgemeinheit (bzw. Universalität) eine vergleichende Methode für Staatsforschung und Staatsentwicklung zu liefern. Das Endziel dieser Forschungsrichtung besteht darin, die Staatstheorie sowohl als Gegenstandstheorie, als auch als Wissenschaftstheorie der Staatswissenschaften zu begründen, darzulegen und zu rechtfertigen.

Den theoretischen Hintergrund für ein solches Festlegen der Vorbedingungen, Ziele und Aufgaben bilden die paradigmatischen Leistungen der deutsch-österreichischen Staatslehretradition. Wir sind der Meinung, dass durch die Entstehung und Entfaltung dieser wissenschaftlichen Tradition im geistigen Raum des deutschen Kulturkreises die möglichen konzeptionellen Varianten einer allgemeinen Theorie des Staates in ihren wesentlichen Grundzügen bestimmt, nun ja in paradigmatischen Formen erarbeitet wurden. Die Entwicklung der europäischen Staatssemantik hat durch diese Tradition entscheidende Impulse bekommen, als sich im Ergebnis jenes geistigen Konkurrenzkampfs ums Deutungsmonopol des Sozialen und des Staatlichen die idealtypischen Aspekte des juristischen, soziologischen und im wissenschaftsinternen Sinne politischen Verständnisses des Staates gestalteten. In dieser nicht wiederholbaren geistesgeschichtlichen Situation sind diejenigen *Grundmodelle* der theoretischen Identifikation und Beschreibung des Staatsphänomens zustande gekommen, die unseres Erachtens heutzutage für Begründung und Rechtfertigung staatstheoretischer Forschungen immer noch diskussions- und tragfähige Ansatzpunkte liefern können. Sie besitzen weiterhin die Fähigkeit, möglichen Paradigmenbildungen zugrunde zu liegen, und auch als Bezugspunkt für Beurteilung der Emergenz staatstheoretischer Konstruktionen dienen zu können.

Die uns als Interpretationsmodelle dienenden Formvarianten der Staatslehren ermöglichen, die sich begrifflich sehr unterschiedlich gestaltenden Selbstinterpretationen der einzelnen historischen Staatsentwicklungen wirklich aus staatstheoretischer Sicht zu betrachten und zu analysieren. Im Laufe der Forschung werden wir uns vor allem auf das Werk von Georg Jellinek, Max Weber, Carl Schmitt, Hans Kelsen, Hermann Heller, Rudolf Smend und auch von Niklas Luhmann beziehen, weil die von ihnen ausgearbeiteten Theorien vor allem der zu analytischen Zwecken dienenden Modellbildung zugrunde liegen. Es sei hier ausdrücklich betont, dass diese Verengung des zu behandelnden Autorenkreises keine thematische Einschränkung bedeuten darf, sie liegt in der Grundannahme der Forschung begründet.

Forschungsthemen. (1) Der moderne Staat und seine konzeptionellen Formvarianten. Typologien und Typen des Staates.¹¹ (2) Staatstheorie und Staatslehre. Typologische

¹¹ Die Auflistung der Forschungsthemen, bzw. ihre Reihenfolge richtet sich nach den in den Staatslehren traditionell behandelten Grundproblemen einerseits, und nach den vorausgesetzten Hypothesen einer

Übersicht der deutsch-österreichischen, ungarischen, angelsächsischen, französischen, italienischen, russischen Staatslehren. Forschungsstand der Rezeptionsdiskurse. (3) Staatstheorie aus wissenschaftlicher und politischer Sicht. Staatstheorie im politischen Diskurs: Staatsauffassungen des Liberalismus, Konservatismus, Sozialismus, Nationalismus, Kommunitarismus, Libertarianismus, Sozial-/Liberalconservatismus.¹² (4) Theorie der Staatsfunktionen und des Regierens. (5) Staat und Bürokratie. (6) Theorien des guten Regierens (bzw. Regierungsführung) und Gemeinwohls. (Good Government, Good Governance, New Public Management, Neo-Weberian State). (7) Krieg und Frieden, Effizienz und Gemeinwohl, Gerechtigkeit im und durch den Staat. (8) Totaler Staat versus totalitärer Staat. Totalitarismusforschung: säkularisierte und theokratische Typenvarianten des totalitären Staates. (9) Nationalstaat, Reich, Großraumordnung, Globalisierung, Weltstaat. (10) Staatlichkeit der Europäischen Union: föderativer Staat versus Staatenbund. Bürokratische Hegemonie des Steuerungszentrums versus Demokratie der Nationalstaaten. (11) Theorien von Rechtsstaat und rule of law. Theorien von Wohlfahrtsstaat und Sozialstaat. (12) Staatstheorie und Verfassungstheorie. Typenvarianten der Verfassungen. (13) Staat und Menschenrechte. (14) Staats- und Verfassungsschutz. (15) Verhältnis des Staates als politische und rechtliche Ordnung zu den Teilgebieten der Gesellschaft (Religion, Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung, Privatsphäre).

Die themengemäß bestimmten Grundbegriffe¹³ dieser Forschungsrichtung gelten als Ansatzpunkte für den Aufbau eines zu erarbeitenden Lexikons der Staatswissenschaften, zugleich sind sie als dessen Stichwörter zu verstehen.¹⁴

II. Staatsverständnisse der historischen Nationalstaatsentwicklungen: Staatslehre und Staatstheorie

Im Rahmen dieser Forschungsrichtung werden erstens mögliche Erscheinungsformen und Diskurse des modernen europäischen staatstheoretischen Denkens in Form einer

gesellschaftstheoretisch orientierten Staatstheorie andererseits. Zum letzteren siehe: Lajos Cs. Kiss: Elméletalkotási stratégiák az államelméletben [Strategien der Theoriekonstruktion in der Staatstheorie].

¹² Für die objektiv-sachgerechte Interpretation der politischen Staatstheorien soll man eine Deutungs- und Bewertungsskala erstellen, an deren Randpunkten die Extremformen der Ideologien, d. h. die des Anarchismus und die des Totalitarismus platziert sein müssen.

¹³ Die in Form von Teiltheorien herauszuarbeitenden Grundbegriffe der allgemeinen Staatlehre: Staat, Macht, Gewalt, Herrschaft, Souveränität, Legitimität, Legalität, Autorität, Verfassung, Ordnung, Nomos, Repräsentation, Gehorsam/Ungehorsam, Demokratie, Diktatur, Parlamentarismus, Regieren/Regierung, Bürokratie, Krieg/Bürgerkrieg, Revolution, Gegenrevolution, Reform, Staatstypus, Staatsform, Regierungsform, Monarchie, Republik, Autokratie, Staatsfunktionen, Staatszwecke, Staatsziele, Staatsaufgabe, Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsbürger, Zentralisation, Dezentralisation, Regionalismus, Staatsraison, Staatsschutz, etc.

¹⁴ In der ersten Phase der Forschung sollen folgende Aufgaben gelöst werden: Positionierung im System der Wissenschaften, Festlegung der Grenzen zwischen den Disziplinen, Klärung der Verknüpfungen innerhalb des Wissenschaftsbereichs, Erarbeitung und Durchsetzung eines detaillierten Standpunktes im wissenschafts- und universitätspolitischen Diskurs. Diesem Zweck dienen die Konferenzen, die einen Überblick einerseits über die ungarische Staatstheorie (allgemeine Staatslehre, Rechtsstaatstheorien, Theorien über Einschränkung und Ausweitung des Staates), andererseits über die Lage der ungarischen Staatswissenschaften verschaffen sollen, indem sie die möglichen Strategien, Rezeptionen, Diskussionen und theoretischen Bruchlinien in der Theoriebildung darstellen. Es ist unvermeidlich, das Lagebild über Staatstheorie und Staatswissenschaft in konsensfähiger Form festzuhalten, denn zurzeit gibt es weder in der ungarischen Rechtswissenschaft noch in der ungarischen Politikwissenschaft ein staatstheoretisches Konzept, das Ziele und Aufgaben **dieser** Grundlagenforschung verwirklichen könnte.

Bestandsaufnahme¹⁵ in Betracht gezogen, zweitens werden Programme derjenigen staatsrechtlichen Konzeptualisierungen hinsichtlich ihrer Generalisierbarkeit untersucht, die in den sehr unterschiedlichen geistigen und kulturellen Zusammenhängen der einzelnen historischen Nationalstaatsentwicklungen entstanden sind. Der Sachverhalt anders ausgedrückt: Es wird hier versucht, Entstehung, Aufbau und Funktion der Staatstheorie von der inneren Aspektenstruktur eines in seiner geschichtlichen Eigenartigkeit selbständig gewordenen Staates und seiner Selbstinterpretation her – d. h. auf der Reflexionsebene des? im historisch-strukturellen Sinne Besonderen und Partikulären – zu analysieren, damit Erkenntnisse für die Modellgestaltung gewonnen werden können.¹⁶

Begriffs- und theoriegeschichtlich betrachtet ist die Verbindung der Perspektiven des Besonderen (Partikulären) und des Allgemeinen (Universalen) vorbildlich im deutschen Ausdruck „Staatslehre“ erschienen. Die „Allgemeine Staatslehre“, als Produkt einer einzigartigen historischen Staats- und Kulturentwicklung, ist in der geistigen Atmosphäre des deutsch-österreichischen Gemeinwesens (Staatlichkeit) zum autonomen wissenschaftlichen Genre – sachgemäßer gesagt: zum eigenartigen Forschungsprogramm in der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis des Staatsphänomens – geworden. Die wissenschaftliche Selbstinterpretation des modernen Staates im eigentlichen Sinne hat hier ihren begrifflich klarsten und mannigfaltigsten Ausdruck gefunden.

Im Hinblick auf die Vorbedingungen, Ziele und Aufgaben der Forschung können die evolutionären Leistungen der als staatsrechtliches Forschungsprogramm¹⁷ gedeuteten Staatslehretradition, die uns maßgebende Problemstellungen ermöglichen, in den folgenden Überlegungen thesenhaft zusammengefasst werden.

1. Die „allgemeine Staatslehre“ – aufgefasst als ein die konkurrierenden staatsrechtlichen Standpunkte und Perspektiven synoptisch vereinendes Forschungsprogramm¹⁸ – ist im Kompetenzstreit um Monopolisierung der eigentlichen Deutung des Sozialen und der des Staates zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie zustande gekommen. In dieser epochalen Auseinandersetzung haben sich diejenigen grundlegenden theoretischen Einsichten herausgebildet, die als harter Kern unserer Grundlagenforschung gelten: (a) Ausklammerung

¹⁵ Für eine umfassende staatsrechtliche Bestandsaufnahme dieser Art als Vorbild siehe vor allem die Bücherreihen von *Staatsverständnisse* (Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden), *Staatsdiskurse* (Felix Steiner Verlag, Stuttgart).

¹⁶ Die der Forschung zugrunde gelegte Annahme als Formel kann im Sinne von Max Weber's Wirklichkeitswissenschaft folgenderweise zusammengefasst werden: Staaten existieren von der primordialen sozialen Erfahrung her d. h. existenziell betrachtet als historische Individuen. Daraus folgt, dass der Staat im eigentlich-ursprünglichen Sinn immer als ein einzelnes Land (country) vorzufinden ist. Der Landstaat existiert als Integrationsform konkreter gesellschaftlicher Ordnungen, dadurch bildet er den existenziellen Rahmen einer sich historisch entwickelnden, aus Konfigurationen funktionspezifisch ausdifferenzierter Ordnungen aufbauenden Gesellschaft. In der soziologischen Betrachtung kann die Gesellschaft als solche an sich nicht existieren, nur in Form der als historische Individuen aufgefassten Staaten. Das Wort „historisch“ weist auf Individualität und auf die organische, autochthone Beschaffenheit der Entwicklung des jeweiligen Staates innerhalb des weiten, vom Landstaatsbegriff gewährten Auslegungsrahmens des Staates hin.

¹⁷ Für die Interpretation der Staatslehretradition aus unserer Sicht wird die Unterscheidung zwischen den Leitbegriffen „Forschungsprogramm“ und „Paradigma“ wissenschaftstheoretisch konstitutiv, weil es durch sie ermöglicht wird, Stellung und Bedeutung der einzelnen Staatslehren in der Wissenschaftsentwicklung genauer zu bestimmen und zu beurteilen, sowie die zwischen ihnen zustande gekommenen Verbindungen sachgerechter erkennen zu können.

¹⁸ Zum Hinweis auf die für die Forschung maßgebenden Autoren siehe: Relevanz S. 3.

der traditionellen Differenzierung zwischen Staat und Gesellschaft: Verschiebung des Begründungsproblems der Staatstheorie auf die Reflexionsebene der Konstitution der Sozialität.¹⁹ (b) Trennung der Teilgebiete des Sozialen gemäß der Theorie der soziokulturellen Evolution, d. h. Trennung der spezifischen Betrachtungsweisen und Diskursformen der gesellschaftlichen Funktionsgebiete, von denen her das Phänomen Staat sich überhaupt benennen, als Grundproblem (bzw. Grundinstitution) der sozialen Integration identifizieren und beschreiben lässt. (c) Trennung der funktionsspezifischen Diskurse von Wissenschaft, Politik und Recht: Depolitisierung des staats- und verfassungstheoretischen Diskurses, d. h. Aufheben der Identifizierung von Staat und Verfassung. (d) Loslösen der Staatsanschauung vom traditionellen begrifflichen Rahmen der Staatsrechtslehren anhand der auf der Reflexionsebene der soziologischen Gesellschaftstheorien vollzogenen Unterscheidung von Staat und Verfassung. Dadurch wird es möglich, das Verhältnis der Verfassungstheorie zur Staatstheorie auf eine neue reflexive Grundlage zu stellen. (e) Einführung der Unterscheidung von „Staatslehre“ und „Staatstheorie“ in den staatsrechtlichen Diskurs.

2. Die deutsch-österreichische Staatslehretradition macht in ihrer perspektivischen Mannigfaltigkeit die ursprünglich-existenzielle Verbundenheit jeder überhaupt möglichen staatsrechtlichen Untersuchung sichtbar, und stellt sie durch den weiten sog. Land-Begriff des Staates dar, der als notwendige Voraussetzung – aber nicht unbedingt als Ausgangspunkt – der staatsrechtlichen Begriffs- und Theoriebildung gilt. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die epistemologisch-methodologische Einsicht, dass eine außerstaatliche Beobachtung des Staates – die in der Lage ist, ihre Position unabhängig vom jeglichen vorherigen Staatsbezug selbstreferenziell zu bestimmen – nicht möglich ist.²⁰ Die ganze Entstehungs- und Wirkungsgeschichte dieser Tradition, einschließlich ihrer europäischen Rezeptionen, weist historisch-soziologisch betrachtet eindeutig auf die eigentümliche individuelle Strukturgebundenheit des begrifflichen Selbsterfassens des Staates hin. Damit ist ein allgemeiner Hinweis auf die – allen beteiligten Akteuren der heutigen Staatenwelt unausweichlich gemeinsame – Grundsituation gegeben, in der die Land-Staaten im existenziellen Interesse ihres Fortbestehens im Rahmen ihrer historisch-kulturellen Selbstdeutungen in welcher Form auch immer ein eigenes Staatsverständnis entwickeln müssen.

Für die staatsrechtliche Identifikation und Beschreibung von derartigen Selbstinterpretationen der historischen Staaten ist der Ausdruck „Staatslehre“ ohne Bedenken

¹⁹ Falls man mittels der Änderung seiner Betrachtungsweise vermag, die Begründung der Staatstheorie auf der Ebene einer soziologischen Gesellschaftstheorie durchzuführen, kann man imstande sein, der staatsrechtlichen Begriffsbildung, schlechterdings der Theoriekonstruktion selbst eine andere Richtung zu geben.

²⁰ Vgl. Fußnote 15. S. Zur konstitutiven Unterscheidung des weiten und der engen Bedeutungsinhalts des Staatsbegriffs siehe Lajos Cs. Kiss: *A totális állam elmélete és mítosza*. [Theorie und Mythos des totalen Staates] *Világosság* Herbst 2010, S. 19-40. Die Behauptung muss sich freilich im Falle des staatsrechtlichen Erkennens der chinesischen, indischen etc. historischen Staatsentwicklung auch bewahrheiten, vorausgesetzt, dass der staatsrechtliche Beobachter fähig ist, eine klare Trennung der politisch-normativen und der wissenschaftlich-beschreibenden Untersuchung zu vollziehen. Aber nicht nur das. Darüber hinaus braucht man weiteren methodologischen Erfordernissen gerecht werden zu können, d. h. im Laufe der Ausarbeitung der Staatstheorie muss eine bestimmte Form der Allgemeinheit hergestellt werden, auf deren Abstraktionsniveau das sinnvolle Vergleichen überhaupt möglich wird.

sehr gut geeignet, insbesondere falls man die semantische Tatsache berücksichtigt, dass dem Bedeutungsinhalt des Ausdrucks ein immanenter Hinweis auf die doppelte Möglichkeit von Generalisierung und Konkretisierung innewohnt. Die Geltung der semantischen Tatsache, dass sich in jeder historischen Staatsentwicklung in irgendeiner Form eine besondere, die Eigenart der betreffenden Staatlichkeit begrifflich zum Ausdruck bringende Staatsauffassung, d. h. „spezifische Staatslehre“ entfaltet, bezieht sich nicht nur auf die euroatlantischen Kulturen, sondern auch auf diejenigen Kulturentwicklungen, in denen die existenzielle Grundsituation der Staatlichkeit vorhanden oder eben im Entstehen begriffen ist. In Anbetracht dessen ist Folgendes zu behaupten: Es kann mittels der Erarbeitung von Interpretationsmodellen, die auf den hermeneutischen Analysen der Staatslehretradition beruhen, eine Art synoptische Einigung der Perspektiven des Besonderen und des Allgemeinen erreicht werden, und dadurch kann die „Staatslehre“ auf das Abstraktionsniveau einer im Sinne des synoptischen Erfassens allgemeinen Theorie des Staates erhoben werden.

3. Der eingeführte Unterschied zwischen „Staatslehre“ und „Staatstheorie“ bezeichnet eine Problemverschiebung und den Übergang zum Level der konstitutiven Allgemeinheit²¹ in mehreren Hinsichten.

(a) In der klassischen staatsrechtswissenschaftlichen Form der Staatslehre ist eine normative Auffassung der Sozialität im Zusammenhang mit der Gesellschaft-Staat-Unterscheidung mit enthalten und vorausgesetzt, aber nur teilweise, einseitig und vereinfacht dargelegt, infolgedessen bleibt sie partikulär, begrifflich unklar und theoretisch unterbelichtet. Hierdurch wird seit langem unentwegt verhindert, die Komplexität und das nur in Paradoxon-Form begreifbare Aufbau- und Funktionsgefüge des Staates zu erkennen, von ihm eine vollständige Beschreibung zu geben.²² Die vorgeschlagene Konstruktion der Staatstheorie, ausgehend von der epochalen Auseinandersetzung zwischen juristischen und soziologischen Staatsauffassungen, ändert die Blickrichtung, und dadurch verschiebt sich das Begründungsproblem auf die Konstitutionsebene des Sozialen, woher der Staat anders als bisher sichtbar wird.²³ Setzt man das Bestreben nach einer vollständigen staatstheoretischen Beschreibung des Staates voraus, gibt jene normative Auffassung des Sozialen nicht bloß einen Anlass, über sie hinwegzugehen, sondern das staatstheoretische Erkennen wird durch sie zu diesem Übergang geradezu gezwungen. Deshalb, strenger formuliert, bedeutet sie nicht einfach eine Möglichkeit, sondern die Notwendigkeit, diese Problemverschiebung und den Übergang durchzuführen.

(b) Der Ausdruck „Staatstheorie“ bezeichnet den Versuch, mittels Verallgemeinerung der existenziellen Grundsituation jeglicher Staatlichkeit die historisch als „spezifische Staatslehren“ geltenden kontextgebundenen Staatsauffassungen auf einen gemeinsamen Horizont der staatstheoretischen Interpretationen zu erheben, damit sie zusammenschaut

²¹ Die konstitutive Allgemeinheit der Staatstheorie lässt sich im später zu erörternden Sinne als *synoptisch* bezeichnen. (Vgl. Lajos Cs. Kiss: Elméletalkotási stratégiák az államelméletben. [Strategien der Theoriekonstruktion in der Staatstheorie] In Szigeti Péter (Hrsg.): Államelmélet – Politikai filozófia – Jogbölcsélet. [Staatstheorie – Politische Philosophie – Rechtsphilosophie] *Leviatán* (Sondernummer), Győr, 2005.

²² Vgl. Lajos Cs. Kiss: A szociológiai rendszermélet államfelfogása. [Die Staatsauffassung der soziologischen Systemtheorie.] *Jog Állam Politika*, 2010/3, S. 3-34.

²³ Vgl. ebenda.

und verglichen werden können. In diesem wissenssoziologisch-hermeneutischen Sinne lässt sich die Allgemeinheit der Staatstheorie als ein gemeinsamer Interpretationshorizont „spezifischer Staatslehren“ der sich selbst deutenden historischen Staaten begreifen und konstituieren. Aufgrund dessen können die historischen Staatsauffassungen angelsächsischer Herkunft – die vom konkreten politisch-verfassungsrechtlichen Zusammenhang ausgehend auf der nur an diese gebundenen Ebene der Verfassungstheorie aufgebaut sind – nicht als ein der kontinentalen Staatslehretradition gegenübergestelltes Gegenmodell mit eigenem Wahrheitsanspruch ausgelegt und als Alternativen erläutert werden. Sie sind bloß historisch verschiedene besondere Formvarianten und infolgedessen nur theoretische Beweise und Rechtfertigungen der synoptischen Allgemeinheit der Theorie des Staates. Diese These kann mit dem Hinweis auf die gegenseitige Übersetzbarkeit der mit den Ausdrücken „Rechtsstaat“ und „rule of law“ gekennzeichneten Staatlichkeitssachverhalte ohne weiteres bewiesen werden.²⁴ Eine wichtige Aufgabe der Forschungsrichtung ist es zu klären, wie viele Möglichkeiten und welche Formvarianten der staatsrechtlichen Selbstdeutungen es von der historisch-kulturellen Verschiedenheit der Staatsentwicklungen ausgehend geben kann, wie und in welcher Form des wissenschaftlichen Diskurses diese am gemeinsamen Interpretationshorizont des staatsrechtlichen Erkennens zusammenschaut und verglichen werden können.²⁵

Angesichts der zur Verfügung stehenden Forschungskapazitäten können neben den deutsch-österreichischen und ungarischen Staatslehren nur Staatsauffassungen angelsächsischer und russischer Herkunft untersucht werden. Im Falle der letzteren wird vor allem versucht, zu einem besseren Verständnis der theoretischen Grundlagen der heutigen russischen Macht- und Geopolitik durch Rekonstruktion der Entstehung und der wesentlichen Entwicklungsphasen der genuinen „russischen Staatslehre“ beizutragen.

IV. Theorie der Staatsfunktionen und des Regierens

Problemstellung. Der Glaube an die notwendige Existenz des Staates als grundlegende Integrationsform und ordnungskonstituierendes Steuerungszentrum einer modernen Gesellschaft hat seine Gewissheit niemals verloren, weder in der lebensweltlichen Erfahrung, noch in der sich funktionsspezifisch konstituierenden sozialen Erfahrung der gesellschaftlichen Teilgebiete (innerhalb eines Landes), noch in der Fachliteratur, wie die

²⁴ Dazu siehe Jürgen Habermas's Hart-Interpretation (vgl. Jürgen Habermas: *Faktizität und Geltung*. Frankfurt am Main, 1992, Suhrkamp Verlag, S. 247-248.); Lajos Cs. Kiss: Herbert L. A. Hart jogelméleti értelmézető-e államelméleti szempontból? [Ist es möglich, Herbert L. A. Hart's Rechtstheorie aus staatsrechtlicher Sicht zu interpretieren?] (erscheint in Kürze)

²⁵ Dazu sei Folgendes angemerkt. Hinsichtlich der hier nur thesenhaft dargestellten evolutionären Leistung der Staatslehretradition dürfte man sie nicht bloß als eine Art deutsche Kuriosität beurteilen und einfach abtun. Zu diesem Vorgehen siehe András Jakab: Staatslehre – eine deutsche Kuriosität. In „*German Approach.*“ *Staatsrechtslehre in Wissenschaftsvergleich*. Mit Kommentaren von Atsushi Takada und András Jakab. *Fundamenta Juris Publici* (4). Tübingen, 2015, Mohr Siebeck Verlag, S. 75-121. Demgegenüber wäre es angemessener, einen anderen Weg der Auslegung einzuschlagen, der zu einem wesentlich tieferen Verständnis jener Tradition führt, und zugleich ermöglicht, dass neue Interpretations- und Anwendungsmöglichkeiten in ihr entdeckt und ausgeschöpft werden. Dadurch könnte man wesentlich mehr tun für die Bewahrung des Fortbestandes europäischen staatsrechtlichen Denkens und auch für die problemgeleitete Entwicklung einer sachgerechten Staatssemantik.

Menge der Publikationen zeigt. Die Überzeugung, dass der Staat im Interesse des Bestehens einer Gesellschaft existieren muss und soll, wurde ernsthaft niemals aufgegeben, abgesehen von dem extremen Standpunkt des Anarchismus, und wurde in der Praxis tatsächlich nicht einmal in Zweifel gezogen, besonders nicht in Ernstfällen. Selbst der radikale Neoliberalismus konnte lediglich auch eben nur versuchen, mittels der freigesetzten Logik der globalen Marktwirtschaft den als Funktionseinheit aufgefassten Staat übertriebener Weise aus einem vermeintlich erdumfassend geltenden wirtschaftsrationalen Gesichtspunkt heraus funktionell zu reduzieren, zu minimalisieren und dadurch zu instrumentalisieren, aber er wollte ihn eigentlich nicht abschaffen, nur steuern. Für das liberal-neoliberale Programm der „Entstaatlichung“ der Gesellschaft und Wirtschaft, dessen Protagonisten nicht bloß Personen, Personengruppen, Parteien oder transnationale Organisationen, sondern im Endeffekt Regierungen (d. h. Staaten) waren und sind, blieb und bleibt der Staat im existenziellen – könnte man sagen: tellurischen – Sinn der letzte Anhaltspunkt, von dem her der Sinne vom Gesellschaftlichen, Globalen, Regionalen, Lokalen etc. für die Neoliberalen auch noch überhaupt beleuchtet werden kann.

Die ausschlaggebende Tendenz der gegenwärtigen Lage lässt sich üblicherweise mit Anzeichen des unaustragbar scheinenden Konflikts zwischen Globalismus und Regionalismus, der elementarem Streben nach Staatsgründungen, der ähnlich elementaren kulturellen Ängste vor Scheitern, Versagen, Abschwächung des Staates charakterisieren. Mit anderen gefährbringende Entwicklungen verkettet (globale Ungleichheiten aller Art, Armut, Migration, Klimawandel, Terrorismus etc.) zeigt sie eindeutige Symptome der funktionellen und legitimatorischen Überforderung des Staates. Das so entstandene Bild vom überforderten Staat weist eindeutig auf die Tatsache hin, dass der moderne Staat westlicher Ausprägung wegen der globalen, aus allen vorstellbaren Richtungen aufkommenden Provokationen und Syndromen zunehmend an die Grenzen seiner Integrationskapazitäten und Steuerungsfähigkeit gelangt.

Aus Sicht der historischen und aktuellen Verantwortbarkeit betrifft dies vor allem die westliche Staatenwelt im Allgemeinen und die Europäische Union im Besonderen. Über die Europäische Union, die vor der Alternative der politischen Integration: Bundesstaat oder Bund von Nationalstaaten gestellt ist, und deren Staatlichkeit sich ihrem provisorischen Wesen nach im Zustand des Schwebens befindet, kann man nur mit Gewissheit sagen, dass sie eigentlich als eine Art im begriffen seienden Großraumordnung²⁶ mit mehreren nach Hegemonie strebenden Zentren charakterisiert werden kann. Die „schwebende“ Staatlichkeit der Europäischen Union richtet die Aufmerksamkeit unvermeidlich auf grundlegende staatsrechtliche Probleme, unter diesen insbesondere auf das der „Natur“ des Staates. Sie wirft die Frage abermals zugespitzt auf, ob und wie man die Existenz des Staates nach Form und Weise begrifflich identifizieren und beschreiben kann, und mehr noch, von welchen

²⁶ Ein wichtiges Teilproblem der Forschung ist, ob man während der Erörterung der Begriffe wie Staat, moderner Staat, Staatlichkeit, Reich etc. von Carl Schmitt's Situationsdiagnose vom Ende moderner Staatlichkeit, sowie von seiner Theorie über die Herausbildung von Großraumordnungen überhaupt absehen kann. (Vgl. Lajos Cs. Kiss (Hrsg.): Carl Schmitt jogtudománya. Tanulmányok Carl Schmittről. [Carl Schmitt's Rechtswissenschaft. Studien über Carl Schmitt.] Budapest, 2004, Gondolat Kiadó, [S. 466.]; Lajos Cs. Kiss (Hrsg.): Carl Schmitt elméleti kortársi-kritikai kontextusban. Tanulmányok Carl Schmittről. [Carl Schmitt's Theorien im zeitgenössischen-kritischen Kontext. Studien über Carl Schmitt.] Budapest, 2016, Manuskript [85 Bogen; erscheint in Kürze]

Ansatzpunkten her und in welchen theoretischen Rahmen man über sie überhaupt nachdenken könnte.

Im Laufe der Forschung wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich dieser in groben Zügen dargestellten Lage – und insbesondere die Tatsache, dass moderne Nationalstaaten der Welt entweder als einzelne Staaten oder nach ihrer Eigenart als internationale Vergesellschaftungen bestimmter Gruppen der Staaten im Interesse ihrer staatlichen Beständigkeit in Form von Großraumordnungen existieren – eine Wende in der Staatstheorie stattfinden sollte. Durch sie dürfte ermöglicht werden, die Blickrichtung zu ändern und die Grundbegriffe neu zu definieren.

In dieser Forschungsrichtung wird man sich am Leitfaden der „schwebenden“ Staatlichkeit der Europäischen Union orientieren, was ermöglicht, die staatstheoretischen Grundfragen wiederholt zu stellen und aufgrund dessen etliche Forschungsprobleme und Themen zu konkretisieren.

Existenz des Staates. In welchem Sinne kann behauptet werden, dass es einen Staat gibt? Wenn ein Staat historisch vorhanden ist, dann drängt sich die folgende Frage auf: In welchem Sinne und wie ist Normativität in der strukturell-semantischen Tatsache seiner Existenz enthalten? Was für einen Sinn hat diese Aussage: Einen Staat muss es bzw. soll es geben. Es wird hier angenommen, dass drei konstitutive Formen der jeder staatlichen Existenz innewohnenden Normativität zu unterscheiden sind. Die begriffliche Differenzierung zwischen der existenziellen, der funktionellen und der im politisch-ideologischen Sinne wertbezogenen Formen der Normativität²⁷ macht möglich, einen klaren Unterschied zwischen Voraussetzung und Ausgangspunkt der Theoriebildung in ihren Begründungsphasen zu machen.²⁸ Die Voraussetzung als Operation der Begründung beinhaltet gleichzeitig und auf eine auf einander bezogene Weise die existenzielle und die funktionelle Form von Normativität.²⁹ Diese Formen bilden den notwendigen Ausgangspunkt für jede überhaupt mögliche staatstheoretische Untersuchung. Aber die Einsicht, dass die existenzielle Notwendigkeit des Bestehens eines Staates von der Notwendigkeit seines Funktionierens

²⁷ Bei der Interpretation des Normativitätsproblems in der Staatstheorie muss man sich jedoch darüber im Klaren sein, dass man bei der Deutung auf einen vorausliegenden theoriekonstruktiven Diskurs der sich miteinander auseinandersetzen philosophischen Standpunkte (Disziplinen) angewiesen sein wird. Die Bedeutung dieser Angewiesenheit bei der Begründung lässt besonders offensichtlich die Verbindung der staatstheoretischen Theoriebildung mit der philosophischen Grundlagenforschung erscheinen.

²⁸ Hier sei es erneut darauf hingewiesen, dass es im Konstruktionsverfahren der Staatstheorie zwischen den begriffsanalytischen Operationen, bzw. Konstruktionsphasen von Begründung, Darlegung, Rechtfertigung differenziert werden muss.

²⁹ Unter existenzieller Normativität soll das dem sozial-kulturellen Fortbestehen eines Staates innewohnende und in seiner historischen Selbstentfaltung zum Vorschein kommende „Sollen“, unter funktioneller Normativität das dem Funktionieren desselben Staates innewohnende und durch soziale Integrations- und Steuerungsleistungen erscheinende „Sollen“ verstanden werden. Der Ausdruck „Sollen“ muss man im streng operationellen, das heißt von jeglichen philosophischen Implikationen befreiten Sinn verwenden. Die beiden Formen der Normativität, die semantisch gesehen in Form von historischen Selbstinterpretationen der Staaten verarbeitet, festgelegt und überliefert zum Ausdruck kommen, sind voneinander nicht trennbar. Die Voraussetzung, die als Möglichkeitsbedingung vorhanden sein muss, wird hier als Differenzbegriff der Normativität definiert. Die innere Einheit dieses Begriffs wurde und wird im politischen Diskurs in Frage gestellt, die Formen der Normativität voneinander getrennt und dadurch ihre innere Einheit zerstört.

nicht getrennt werden kann,³⁰ gilt nur im Bereich des staatswissenschaftlichen Erkennens, nicht aber im Bereich der politischen Ideologien. Die ideologischen Standpunkte als „Akteure“ im politischen Diskurs können und wollen das Staatsphänomen – vom Funktionsbegriff des Staates ausgehend – bloß von der partikulären Betrachtungsweise ihrer eigenen spezifischen Wertvorstellungen und Wertideen her erfassen. Daraus resultiert, dass die zugleich existenzielle und funktionelle Verbindung zwischen Bestehen und Funktionieren des Staates, und auch die Notwendigkeit dieser Verbindung, im Erkenntnisprozess entweder ausgeklammert und letztendlich aufgehoben, oder bestenfalls völlig beliebig behandelt wird. Wenn man im staatstheoretischen Diskurs der Logik der partikulären Wertinterpretation gehorcht, dann werden die für das staatstheoretische Erkennen konstitutive Differenz und Verknüpfung zwischen Voraussetzung und Ausgangspunkt zunichte gemacht. Folglich können sie für die Begründung, das heißt für Bestimmung des Grundbegriffs der Staatstheorie, nicht mehr als logische Notwendigkeiten gelten.³¹

Grundbegriff der Staatstheorie. Der im euroatlantischen politischen und verfassungsrechtlichen Diskurs vorherrschende Begriff der Souveränität kann als staatstheoretischer Grundbegriff nicht verwendet werden, weil er nicht geeignet, und überdies aus prinzipiellen Gründen³² auch nicht fähig ist, die operationellen Funktionen der staatstheoretischen Begründung und Beschreibung adäquat zu erfüllen. Mithilfe des Souveränitätsbegriffs kann man nur vom staatsrechtstheoretischen Gesichtspunkt ausgehend Kriterien ableiten, mit denen die Staatlichkeit eines Staates, bzw. die einer Vergesellschaftung von Staaten zu identifizieren sind.³³ Es reicht staatstheoretisch nicht aus, für die Beschreibung des höchst komplexen Sachverhaltes „Staatlichkeit“ ausschließlich den Begriff der Souveränität einzusetzen. Im Bezug darauf wird behauptet, dass die strukturelle Lage und Dynamik der „schwebenden Staatlichkeit“ der Europäischen Union auf ihren wesentlichen Zügen hin mit dem Souveränitätsbegriff angemessen weder verstanden, noch beschrieben werden kann. Wenn man aufgrund der Annahme des grundbegrifflichen Status der Souveränität versucht, staatstheoretische Untersuchungen durchzuführen, dann wurde und

³⁰ Für die Beschreibung der Verbindung zwischen Bestehen und Funktionieren des Staates wird vorgeschlagen, den paradoxen Ausdruck „seinsmäßige Funktion“ einzuführen.

³¹ Im Begründungsverfahren kann die Verknüpfung der Voraussetzung mit dem Ausgangspunkt der Theoriekonstruktion nur in Paradoxon-Form dargestellt werden: (a) Die Voraussetzung, d. h. die Feststellung der strukturell-semanticen Tatsache der Existenz des Staates in der historischen-sozialen Wirklichkeit lässt sich aus Sicht des zugrunde gelegten soziologischen Staatsbegriffs nur in Form von Kontingenz ausdrückenden Aussagen beschreiben. Durch Aussagen dieses Typs erscheint die Existenz des Staates als Chance, bzw. Wahrscheinlichkeit (mit einem gewissen Grad) von sozialen Beziehungen mit spezifischem Sinngehalt. (b) Falls man die Verknüpfung von beiden als Ausgangspunkt der Theoriebildung (d. h. der Begründung) setzt, dann muss es angenommen werden, dass zwischen ihnen im logischen Sinne eine notwendige Verbindung besteht.

³² Hier handelt es sich um einen diskurstheoretischen Kategorienfehler.

³³ Mit besonderem Hinblick auf die globale Konstellation von Großraumordnungen muss man vor allem das Augenmerk darauf lenken, dass es rein staatstheoretisch (d. h. begriffsanalytisch) betrachtet eine Absurdität darstellt, wenn man über eine „Vergemeinschaftung“ von Staaten redet. Diese Redeweise richtet sich nach bestimmten politischen Wertvorstellungen und ideologischen Wertinterpretationen, infolgedessen gehört sie hauptsächlich zum Gebiet der politischen Mythenbildung, deren außerwissenschaftlicher Charakter offensichtlich ist. Charles de Gaulle's berühmten Spruch frei interpretiert könnte man sagen, dass aus der die Großraumordnungen zusammen- und aufrechterhaltenden Hegemonie keine Freundschaft, nur Allianz hervorgehe. (Vgl. Rüdiger Voigt: Einleitung. In Rüdiger Voigt (Hrsg.): *Freund-Feind-Denken. Carl Schmitts Kategorie des Politischen*. Stuttgart, 2011, Franz Steiner Verlag, 31.)

wird unvermeidlich der Anschein erweckt, als ob die Erhellung des „Wesens“ oder die der „Natur“ des Staates allein zum Kompetenzbereich des verfassungsrechtlichen, bzw. verfassungstheoretischen Erkennens gehören würde. Darüber hinaus ist – es wurde bereits darauf hingewiesen – die Verengung dieser Art auf selbstverständliche Weise mit vorhergehenden politischen Voraussetzungen und Bewertungen verbunden. Jedoch bleibt diese Rückkoppelung zwischen Wissenschaft und Politik völlig unreflektiert.

Aber es genügt auch nicht, wenn man von Hans Kelsen's und Carl Schmitt's epochaler Auseinandersetzung – das heißt von der Antithese des Juristischen und des Politischen³⁴ – ausgehend entweder eine normativ-werttheoretisch oder eine existenzial-ontologisch fundierte gesellschaftstheoretische Auffassung über die Konstitution von sozialer Ordnung voraussetzt und in Anspruch nimmt, um aufgrund dessen den staatstheoretischen Grundbegriff bestimmen zu können. Bei der Begründung der Staatstheorie sollte man auf diese Weise Kelsen folgend einen rein normorientierten, Schmitt folgend einen existenzorientierten Integrationsbegriff zugrunde legen und als Ausgangspunkt der Begriffsbildung setzen. Diesen Auffassungen gegenüber wird das Fundierungsverhältnis zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie in der Forschung umgedreht und vorausgesetzt, dass der Grundbegriff der Staatstheorie angemessen nur aus der Sicht der soziologischen Gesellschaftstheorien als institutionalisierte Integrations- und Steuerungsfunktion der sozialen Ordnung zu bestimmen ist.³⁵

Theorie des Regierens. Die Theorie des Regierens kann und soll als eine Teiltheorie im begrifflichen Rahmen der Staatsfunktionen und Staatsziele³⁶ innerhalb der Staatstheorie konzeptualisiert und dargelegt werden. Funktionen und Ziele des Staates können nur durchs Regieren, das heißt durchs Ausüben von Macht und Herrschaft verwirklicht werden. Aus dieser Annahme folgt, dass das Regieren für die staatstheoretische Begriffsbildung immer als das grundlegende Problem der Institutionalisierung politischer und rechtlicher Macht (Gewalt), bzw. der Herrschaft, und daran anknüpfend der Legitimität in Betracht kommen kann. Dementsprechend lässt sich sein Begriff nur in Bezug auf den engen Funktionsbegriff

³⁴ Dementsprechend setzt der Begriff des Staates entweder den Begriff des Juristischen (Hans Kelsen) oder den des Politischen (Carl Schmitt) voraus, das besagt, dass man im Laufe der Begriffsbildung entweder von einer normativen oder von einer existenzialen Auffassung über die Integrationsform von sozialer Ordnung ausgeht. (Vgl. Hans Kelsen: *Reine Rechtslehre*. Zweite vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1960. Wien, 1992, Österreichische Staatsdruckerei, besonders 25-31; Carl Schmitt: *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*. Berlin, 1996, Duncker & Humblot, 20-28.)

³⁵ Abgesehen vom Unterschied der handlungs-, bzw. systemtheoretischen Begründungsmodelle wird hier behauptet: In den verschiedenen Varianten der soziologischen Gesellschaftstheorien streng operational (weder norm-, noch entscheidungsorientiert) gesehen ist das Gemeinsame, dass die Grundlage der Konstitution der sozialen Ordnung letztendlich nur durch Verknüpfung der Differenzierung und Integration (Steuerung) von Sinnelementen (Handlungen, Kommunikationen) zu erfassen ist. In Bezug darauf wird möglich, den Staat operational als paradoxe Einheit von zwei gleichwertigen Grundfunktionen aufzufassen und von ihm eine vollständige Beschreibung zu geben. (Vgl. Lajos Cs. Kiss: *A szociológiai rendszerelmélet államfelfogása [Die Staatsauffassung der soziologischen Systemtheorie]*)

³⁶ Die späteren Ausführungen etwa vorweggenommen wird die Theorie des Regierens, ausgehend von der strukturell-semanticen Tatsache der Existenz des Staates, sich nach der folgenden Begriffsreihe richtend dargelegt: Staatsfunktionen – Staatszweck – Staatsziele – Staatsaufgaben – Staatsbefugnisse/-kompetenzen. Aufgrund dessen wird angenommen, dass die theoriekonstitutiven Sinn Grenzen zwischen dem wissenschaftlichen und politischen Diskurs einerseits, und zwischen dem politischen und rechtlichen Diskurs andererseits im Rekurs auf die Staatsfunktionen mittels der in der Begriffsreihe angegebenen Unterscheidungen gezogen werden können.

des Staates³⁷ im Problembereich der legitimen Macht (Gewalt) bzw. Herrschaft definieren. Für das Verständnis der Existenz des Staates und auch für eine mögliche von uns bevorzugte Form der Darlegung der Staatstheorie³⁸ muss die Einsicht konstitutiv sein, dass die Verbindung zwischen dem weiten und dem engen Begriff des Staates nur durch das Regieren zustande kommen kann. Der Staat existiert in diesem Sinne als Regieren. Das Regieren bedeutet das Aktualisieren der staatlichen Macht durch Ausübung der politischen und rechtlichen Grundfunktionen in Form der funktionell-organisatorischen Verteilung der Staatsgewalten (Legislative, Judikative, Exekutive). Aus diesem Grund kann der Staat als Regieren sich selbst als legitime, das heißt politisch geführte und rechtlich geregelte anstaltsmäßige Verwaltungsordnung organisatorisch aufbauen und rechtfertigen, und so seine wirtschaftlichen, sozialen und anderen Funktionen ausüben. Der Staat als Regieren mittels seiner Verwaltungsordnung³⁹ schafft die Bedingungen, bzw. Vorbedingungen für Sicherung und Gestaltung der sozialen Ordnung innerhalb des Territoriums eines Landstaates, und aufgrund seines Funktionierens, das die Umsetzung der wertbezogenen Staatsziele durch konkrete Funktionsleistungen bedeutet, ist er imstande und ermächtigt, als umfassende institutionalisierte Handlungseinheit in Erscheinung zu treten.

Der Begriff Regieren im weiteren Sinne überdeckt inhaltlich den Funktionsbegriff des Staates, das heißt, es ist identisch mit der funktions- und organmäßigen Verteilung von staatlichen Gewalten, während es im engeren Sinne die vollziehende Gewalt (Exekutive) bezeichnet, die mit dem Ausdruck „Regierung“ benannt und begrifflich erörtert identifiziert wird. In diesem Sinne lässt der Begriff „Regierung“ den Staat als Handelnden und Verantwortbaren erscheinen, dem eine institutionalisierte Fähigkeit zum Entscheiden, zum Handeln und Verantworten zugeordnet wird. Solche Begriffe wie „Regierungskapazität“ und „Regierungsfähigkeit“, die der empirischen Untersuchung des „guten Staates und guten Regierens“ zugrunde zu legen sind, können begriffsanalytisch sinnvoll nur in diesem Kontext definiert werden.

³⁷ In der weiten Bedeutung des Staatsbegriffs wird der Staat aus existenzieller Sicht als historisches Individuum aufgefasst. Den grundlegenden Sachverhalt der staatlichen Individualität kann man dem alltäglichen Sprachgebrauch folgend mit dem Begriff Landstaat beschreiben. Der Begriff des Landstaates bezeichnet den im seinen eigenen historischen Werdegang existierenden, sich selbst entfaltenden und interpretierenden Staat. In der engen Bedeutung des Staatsbegriffs wird der Staat aus funktioneller Sicht als Regieren aufgefasst. Den grundlegenden Sachverhalt des staatlichen Funktionierens kann man dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch folgend mit dem Begriff des Funktionsstaates bezeichnen, der durch sein Selbsterhalten, aufgrund der Gewährleistung von Integration und Steuerung der Gesellschaft, den Landstaat als solches aufrechterhält. Das als Fähigkeit und als strukturell-semantische Tatsache gegebene Selbsterhalten des Staates durch eigene Funktionen soll „Staatszweck“ genannt werden. Der im operationalen Sinne begriffene Staatszweck ist grundlegend und zugleich maßgebend für die möglichen Bestimmungen derjenigen konkreten wertbezogenen Staatsziele, die aus den miteinander konkurrierenden politischen Wertinterpretationen heraus formuliert und gerechtfertigt sind. Man könnte sagen, der Staatszweck für die Staatstheorie kommt ausschließlich als eine unabhängige Variable in Betracht, wobei sich die auf Wertgesichtspunkten beruhenden Staatsziele nur als abhängige Variablen betrachten lassen. Der Staatszweck kann nur durch wandelbare Staatsziele aktualisiert sein.

³⁸ Die Staatstheorie und die vollständige Beschreibung des Staatsphänomens sind miteinander nicht identisch, sie bezeichnen zwei voneinander zu trennenden Operationsreihen.

³⁹ In der weiten Bedeutung des Begriffs Verwaltungsordnung umfasst sie die institutionalisierten Gebiete der Staatsgewalten, in der engen Bedeutung bezeichnet sie das sich gemäß den Organisationsprinzipien der Zentralisation und Dezentralisation aufbauende Regierungssystem, das die Organe (Funktionseinheiten) der zentralen und lokalen öffentlichen Verwaltung umfasst.

Das Gute in der Staatstheorie. Das Gute als Problem der Bewertung, bzw. Verwertung tritt in der staatstheoretischen Begriffsbildung erst auf,⁴⁰ wenn man die Frage beantworten muss, in welchem Sinne und wie ein Staat existiert, und zweitens dann, wenn man die Staatstheorie im Diskurs der Wissenschaft rechtfertigen muss.⁴¹ In der Staatstheorie, das heißt auf der Ebene der wissenschaftsinternen Staatssemantik, kann und darf man weder versuchen, eine vorweggenommene Definition des Begriffs Gute zwecks der Beschreibung zugrunde zu legen, noch danach trachten, das Gute wesenhaft mithilfe staatstheoretischer Begriffe zu definieren. Der Staat ist an sich weder gut, noch böse: er ist bloß vorhanden. Es gibt Staaten.⁴² Der Begriff Gute in seinem prädikativen, attributiven oder etwa adverbialen Gebrauch bezeichnet in den Ausdrücken und Sätzen wie „guter Staat“, „gute Regierungsführung“, „der Staat an sich als solche ist gut oder ist böse“ etc. nur Zurechnungen, genauer gesagt, kommunikativ-argumentative Operationen in denjenigen Diskursen, die von den verschiedensten Gesichtspunkten aus auf den verschiedensten Ebenen das Phänomen Staat zu thematisieren und zu interpretieren suchen. In diesem Sinne kann der Staat nur als formaler Zurechnungspunkt der Staatsdiskurse gelten, von dem jede Form des staatstheoretischen Erkennens, von der primordial-lebensweltlichen bis zur wissenschaftlich-philosophischen Erkenntnis, ausgehen muss.

In der Staatstheorie kann man darüber begrifflich nicht entscheiden, was das Gute im oder am Staat ist oder sein soll, ob und wie ein Staat das Gute verwirklichen sollte. Eine Staatstheorie kann und darf auch nicht versuchen, einen substantiell-inhaltlichen Begriff des Guten zu erarbeiten. Sie kann das Gute höchstens als einen hypothetisch voraussetzbaren Bezugspunkt in den Staatsdiskursen und für die Staatsdiskurse definieren, der ermöglichen soll, die wissenschaftliche Gestaltung der Theorie des Regierens von der Diskursebene der politischen Wertinterpretationen loszulösen. In dieser Forschungsrichtung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der existenzial-funktionalen Betrachtungsweise des Staates möglich wird, exakte und konsensfähige Regeln der Anwendung des Ausdrucks Gute für den staatstheoretischen Diskurs zu bestimmen und auf diese Weise das Problem der Bewertung, bzw. Verwertung in begrifflichen Formen wie „guter Staat“, „gutes Regieren“, „gute Regierungsführung“ sinnvoll zu thematisieren und als Gegenstand staatstheoretischer Erkenntnis festzulegen.

Teilprobleme. Im Rahmen der Theorie der Staatsfunktionen muss der Frage nachgegangen werden, ob und wie man behaupten kann, dass in der kurz geschilderten Problemsituation der modernen Staatlichkeit wirklich neue Funktionen des Staates und neue Formen des Regierens entstanden und auch entstehen können. In welchem Sinne lässt sich überhaupt darüber reden, dass ein Staat oder eine Vergesellschaftung von Staaten neue Funktionen bekommen bzw.

⁴⁰ Hier sei darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „staatstheoretische Begriffsbildung“ in seiner weiten, die Phasen der Theoriekonstruktion umfassenden Bedeutung gebraucht wird. Jeder Schritt der Gestaltung einer Staatstheorie bedeutet Analyse und Bestimmung von Begriffen auf den sich verknüpfenden begrifflichen Ebenen der Begründung, Darlegung und Rechtfertigung. Der Unterschied zwischen ihnen liegt in den spezifischen operationalen Sichtweisen der einzelnen Ebenen, das heißt, er hängt davon ab, welche Differenzen angewendet werden.

⁴¹ Dementsprechend taucht der Begriff Gute als Bewertungsproblem in den Phasen der Darlegung und der Rechtfertigung der Theoriegestaltung auf. Hier muss freilich zwischen den wissenschaftsinternen (immanenten) und wissenschaftsexternen (transzendenten) Formen der Bewertung streng unterschieden werden.

⁴² Oder anders ausgedrückt: Der Staat muss sein, wenn ein Volk in Form von Gesellschaft auf selbstbestimmte Weise eigenständig und eigenverantwortlich existieren will.

anschaffen kann. Was soll man unter der Aussage verstehen, dass dem Staat neue Funktionen zugeordnet werden können oder müssen. Im Zusammenhang damit wird als wichtiges Teilproblem der Deutung des staatlichen Gewaltmonopols als ausschließliche Funktion eines Staates⁴³ im Rahmen einer systematischen Analyse untersucht und rein aus staats- und rechtstheoretischer Sicht versucht, den Grundriss einer begrifflichen Systematik der militärischen Verteidigung mit besonderem Hinblick auf die sicherheitspolitischen Herausforderungen neuen Typs zu erarbeiten.

V. Theorie des „guten Staates“

Im Institut für Staatsforschung und Entwicklung der NUÖD finden seit 2014 empirische Forschungen statt,⁴⁴ deren Gegenstand die Messbarkeit und Bewertbarkeit einer „guten Regierungsführung“ ist. Im Laufe dieser Forschungen, deren theoretischer Kern mit der Formel „staatszentrisches Regieren“⁴⁵ ausgedrückt werden kann, wurden die Grundbegriffe und Merkmale des „guten Staates“ in dem Maße ausgeprägt und auch bestätigt, dass sie tauglich sind als Leitfaden, Indikatoren und Kriterien der empirischen Messung einerseits, sowie der kritischen Beurteilung, bzw. Bewertung der strukturell-funktionellen Wirksamkeit der Regierungstätigkeiten andererseits dienen zu können. Darüber hinaus kann man sie wohl der Planung und Entwicklung der nach Wirkungsgebieten geordneten spezifischen Fachpolitiken auch zugrunde legen. Damit aber ist weder das wissenschaftliche Problem der Theoriekonstruktion überhaupt noch das praktische Problem der fachpolitischen Regierungsanwendungen aus der Welt geschafft.

Angesichts dieser Ausgangslage sollen die weiteren Untersuchungen, die sich auf die problemgerechte Behandlung der möglichen konzeptuellen Rahmen einer Theorie des „guten

⁴³ An dieser Stelle sei auf Folgendes hingewiesen: Mit der staatsrechtlichen Betrachtungsweise können Ursprung und letzte Rechtfertigung des staatlichen Monopolisierens der physischen Gewalt, das die Operationen der deutenden Bestimmung der Legitimitätsgrundlage und die institutionalisierte Ausübung der Macht (Herrschaftsgewalt) umfasst, mit dem Begriff der Souveränität im Rahmen des verfassungsrechtlichen, bzw. verfassungstheoretischen Diskurses nicht einmal annähernd beschrieben werden.

⁴⁴ Vgl. Dr. Tamás Kaiser (Hrsg.): *Jó állam jelentés 2015*. [Guter-Staat-Bericht 2015] Budapest, 2015, Nemzeti Közzolgálati Egyetem; Dr. Tamás Kaiser (Hrsg.): *Jó állam jelentés 2016*. [Guter-Staat-Bericht 2016] Budapest, 2016, Nordex Nonprofit Kft – Dialog Campus Kiadó; Dr. Tamás Kaiser (Hrsg.): *Jelentés a jó állam véleményfelméréséről 2016*. [Bericht über die Meinungsumfrage zum Guten Staat 2016] Budapest, 2016, Nordex Nonprofit Kft – Dialog Campus Kiadó; Dr. Tamás Kaiser (Hrsg.): *A jó állam nagytó alatt: speciális jelentések A-tól z-ig. (Az adóbürokráciától a versenyzépeségéig)*. [Der Gute Staat unter der Lupe: spezielle Berichte von A bis Z. Von Steuerbürokratie bis Wettbewerbsfähigkeit] Budapest, 2016, Dialog Campus Kiadó; Dr. Tamás Kaiser (Hrsg.): *A jó állam mérhetősége II*. [Messbarkeit des Guten Staates II.] An internationalen wissenschaftlichen Erfahrungen, Modellen und Methoden orientiert ist in der „Guten-Staat-Forschung“ der Begriff eines aktiven handlungsfähigen Staates vorausgesetzt, und aufgrund methodischer Überlegungen sind folgende Unterscheidungen getroffen worden und zum Zweck der Messung der Effizienz von Regierungstätigkeiten (gutes Regieren und Verwalten) der empirischen Untersuchung zugrunde gelegt worden. (a) Die Differenz zwischen staatlicher Kapazität und Regierungsfähigkeit; (b) Die Differenz zwischen staatlichen Wirkungsgebieten und Fachpolitiken des Regierens; (c) Die Differenz zwischen Dimensionen und Indikatoren innerhalb der Wirkungsgebiete (Sicherheit und Vertrauen in Regierung, gemeinschaftliche Wohlfahrt, finanzielle Stabilität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Demokratie, wirksame öffentliche Verwaltung).

⁴⁵ Kaiser Tamás – Bozsó Gábor: Az államközpontú kormányzás koncepciójának és mérhetőségének főbb aspektusai. [Hauptaspekte der Konzeption und Messbarkeit des staatszentrischen Regierens] In Tamás Kaiser (Hrsg.): *A jó állam mérhetősége II*. [Messbarkeit des Guten Staates II.] Budapest, 2015, Dialog Campus Kiadó, S. 11-36.

Staates" richten, mit der Forschungsrichtung der Staatsfunktionen und des Regierens im Einklang stehen und zusammen durchgeführt werden.

Die dem Begriff des „guten Staates“ innewohnende doppelte Bedeutung des „Guten“, die man üblicherweise mit der Unterscheidung von Effizienz und Gemeinwohl auszudrücken pflegt, macht methodologisch erforderlich, die funktionalen und wertbezogenen Ebenen der theoriebildenden Analysen zusammenzuschauen und begrifflich miteinander zu verknüpfen. Dementsprechend müssen die rivalisierenden, sich philosophisch-wissenschaftlich oder/und ideologisch-politisch orientierenden Deutungen des Gemeinwohls in synoptischer Weise aufeinander bezogen und parallel mit dem wirklichen Funktionieren des Regierungssystems und mit dessen typischen Problemen behandelt werden.

Aufgrund dieser Strategie der Analyse und Theoriebildung muss man versuchen, diejenigen theoretischen Hintergründe zu rekonstruieren, in deren Zusammenhängen die normativen Prinzipien, die Maßstäbe der Bewertung, sowie die Kriterien der Anwendung auf „das gute Regieren, bzw. Regierung“ bestimmt werden. Der üblichen Fachliteratur gegenüber geht die Forschung von vornherein von der Ambiguität des Wertbegriffs Gut aus, und bei der Interpretation der philosophischen, wissenschaftlichen und politischen Theorien „des guten Staates und Regierens“ trachtet sie danach, die funktional gleichwertigen Gesichtspunkte der ideologischen Wertbeziehungen und der fachpolitischen Systemrationalitäten hermeneutisch zugleich zur Geltung zu bringen.

Eine Theorie „des guten Staates und Regierens“ kann nur dann als ein richtunggebendes Bezugssystem für staatliche Organisationsentwicklungen bewahrt werden und gelten, wenn sie auch aus pragmatischer Sicht geeignet ist, Verbindung und Einklang zwischen den von ihr erarbeiteten normativen Erfordernissen und Grundsätzen und dem Funktionieren der Regierungstätigkeiten und öffentlichen Verwaltung zustande zu bringen und zu rechtfertigen.

Literaturangaben

Crefeld, Martin von: *Aufstieg und Untergang des Staates*. München, 1999, Gerling Akademie Verlag.

Cs. Kiss, Lajos (Hrsg.): Carl Schmitt jogtudománya. Tanulmányok Carl Schmitt-ről. [Carl Schmitt's Rechtswissenschaft. Studien über Carl Schmitt.] Budapest, 2004, Gondolat Kiadó, [S. 466.]

Cs. Kiss, Lajos: Elméletalkotási stratégiák az államelméletben. [Strategien der Theoriekonstruktion in der Staatstheorie] In Szigeti Péter (Hrsg.): Államelmélet – Politikai filozófia – Jogbölcsélet. [Staatstheorie – Politische Philosophie – Rechtsphilosophie] *Leviatán* (Sondernummer), Győr, 2005.

Cs. Kiss, Lajos (Hrsg.): Hans Kelsen jogtudománya. Tanulmányok Hans Kelsen-ről. [Hans Kelsen's Rechtswissenschaft. Studien über Hans Kelsen] Budapest, 2007, Gondolat Kiadó, [S. 826.]

Cs. Kiss, Lajos: A totális állam elmélete és mítosza. [Theorie und Mythos des totalen Staates] *Világosság* Herbst 2010, S. 19-40.

Cs. Kiss, Lajos: A szociológiai rendszerelmélet államfelfogása. [Die Staatsauffassung der soziologischen Systemtheorie.] *Jog Állam Politika*, 2010/3, S. 3-34.

- Cs. Kiss, Lajos (Hrsg.): Herbert L. A. Hart jogtudománya kritikai kontextusban. [Herbert L. A. Hart's Rechtswissenschaft im kritischen Kontext. Studien über Herbert L. A. Hart.] Budapest, 2014, ELTE Eötvös Kiadó [S. 992.]
- Cs. Kiss, Lajos (Hrsg.): Carl Schmitt elméleti kortársi-kritikai kontextusban. Tanulmányok Carl Schmitt-ről. [Carl Schmitt's Theorien im zeitgenössisch-kritischen Kontext. Studien über Carl Schmitt.] Budapest, 2016, Manuskript [85 Bogen; im Erscheinen]
- Habermas, Jürgen: *Theorie des kommunikativen Handelns*. Band 1-2. Frankfurt am Main, 1984, Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen: *Faktizität und Geltung*. Frankfurt am Main, 1992, Suhrkamp Verlag.
- Jakab, András: Staatslehre – eine deutsche Kuriosität. In „*German Approach.*” *Staatsrechtslehre in Wissenschaftsvergleich*. Mit Kommentaren von Atsushi Takada und András Jakab. Fundamenta Juris Publici (4). Tübingen, 2015, Mohr Siebeck Verlag, S. 75-121.
- Kaiser, Tamás (Hrsg.): *Jó állam jelentés 2015*. [Guter-Staat-Bericht 2015] Budapest, 2015, Nemzeti Közzolgálati Egyetem.
- Kaiser, Tamás (Hrsg.): *Jó állam jelentés 2016*. [Guter-Staat-Bericht 2016] Budapest, 2016, Nordex Nonprofit Kft – Dialog Campus Kiadó.
- Kaiser, Tamás (Hrsg.): *Jelentés a jó állam véleményfelméréséről 2016*. [Bericht über die Meinungsumfrage zum Guten Staat 2016] Budapest, 2016, Nordex Nonprofit Kft – Dialog Campus Kiadó.
- Kaiser, Tamás (Hrsg.): *A jó állam nagyító alatt: speciális jelentések A-tól z-ig*. (Az adóbürokráciától a versenyképességéig). [Der Gute Staat unter der Lupe: spezielle Berichte von A bis Z. Von Steuerbürokratie bis Wettbewerbsfähigkeit] Budapest, 2016, Dialog Campus Kiadó.
- Kaiser, Tamás – Gábor, Bozsó: Az államközpontú kormányzás koncepciójának és mérhetőségének főbb aspektusai. [Hauptaspekte der Konzeption und Messbarkeit des staatszentrischen Regierens] In Kaiser, Tamás (Hrsg.): *A jó állam mérhetősége II*. [Messbarkeit des Guten Staates II.] Budapest, 2015, Dialog Campus Kiadó, S. 11-36.
- Kelsen, Hans: *Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Eine kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht*. Tübingen, 1928, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Kelsen, Hans: *Reine Rechtslehre*. Zweite vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1960. Wien, 1992, Österreichische Staatsdruckerei.
- Luhmann, Niklas: *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt am Main, 1986, Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas: *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt am Main, 2002, Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt am Main, 1997, Suhrkamp.
- Möllers, Christoph: *Staat als Argument*. Zweite Auflage. Tübingen, 2011, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Münch, Richard: *Die Struktur der Moderne. Grundmuster und differentielle Gestaltung des institutionellen Aufbaus der modernen Gesellschaften*. Frankfurt am Main, 1984, Suhrkamp.
- Münch, Richard: *Die Kultur der Moderne*. Band 1-2. Frankfurt am Main, 1986, Suhrkamp.
- Schmitt, Carl: *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*. Berlin, 1996, Duncker & Humblot.

Staatsdiskurse. Bücherreihe, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Staatsverständnisse. Bücherreihe. Felix Steiner Verlag, Stuttgart.

Voigt, Rüdiger (Hrsg.): *Abschied vom Staat – Rückkehr zum Staat*. Baden-Baden, 1993, Nomos Verlagsgesellschaft.

Voigt, Rüdiger (Hrsg.): *Freund-Feind-Denken. Carl Schmitts Kategorie des Politischen*. Stuttgart, 2011, Franz Steiner Verlag,

Voßkuhle, Andreas – Blumke, Christian – Meinel, Florian (Hrsg.): *Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen*. Berlin, 2013, Duncker & Humblot.